Bestandsregister* bzw. Kontrollbuch* für Süßwasserfische
- § 2 Abs. 3 bzw. § 2a der Fischseuchenverordnung
A b g a n g

Name des Betreibers	Anschrift des Betreibers

Abgangs-datum	Fischart	Stückzahl oder Gewicht	Fischgröße	Name und Anschrift des Erwerbers / Empfängers	Bemerkungen (festgestellte Mortalität, Sonstiges)

*Bestandsregister mindestens vier Jahre aufbewahren. Kontrollbuch ist vier Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht wurde.